

Regelungen für die Ethik-Kommission der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) vom 18.11.2018

Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) hat die folgenden Regelungen für die Ethik-Kommission der Deutschen Hochschule der Polizei beschlossen:

Präambel

In der Forschung mit und an Menschen hält es die Deutsche Hochschule der Polizei für angemessen, Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen.

§ 1 Ethik-Kommission

(1) Die Deutsche Hochschule der Polizei errichtet eine Ethik-Kommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Deutschen Hochschule der Polizei“.

(2) Die Ethik-Kommission der Deutschen Hochschule der Polizei arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Ethik-Kommission

(1) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.

(2) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethik-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

(3) Die Ethik-Kommission der DHPol nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die der Deutschen Hochschule der Polizei angehören. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Kommission gehören eine Professorin oder ein Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Als beratende Mitglieder gehören die Lehrbeauftragten der Fachstelle Ethik/Berufsethik der Kommission an.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ethik-Kommission soll interdisziplinär besetzt sein. In der Ethik-Kommission soll ausreichende Erfahrung vorzugsweise auf den Gebieten der Geistes- und Sozialwissenschaften und der polizei- und anwendungsbezogenen Forschung vorhanden sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Dauer der Amtszeit der Kommission zur/zum Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Präsidenten abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission

(1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.

(2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Ethik-Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Ethik-Kommission entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Deutschen Hochschule der Polizei tätig. Die Ethik-Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.

(2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:

- von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben der Deutschen Hochschule der Polizei und
- von Studierenden der Deutschen Hochschule der Polizei, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Deutschen Hochschule der Polizei betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.

(3) Die Ethik-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige externe Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

§ 8 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der Deutschen Hochschule der Polizei Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachterinnen und Gutachter.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

(2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Präsidenten und dem Senat über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

Münster, den 01. Januar 2019



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange